Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl.S.1237) Ref. (I 1969 S.11)

Fertigung 2
Landratsamt

Kreis Waiblingen
Gemeinde Unterurbach

Bebauungsplan

„Döllen IV"

LANDRATSAMT WAIBLINGEN

Genehmigt!
Entscheidung des Landratsamts Waiblingen
vom 20. FEB. 1970
In Vertretung
Regierungsdirektor

Aufgestellt :

Bebblätter im Textteil geändert 23.10.1969

Schorndorf, den 27. Mai 1969
Staatl. Vermessungsamt Nebenstelle

Oberregierungsverm. Rat

Dieser Bebauungsplan ist am 22. Juli 1969 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen worden (§ 10 BBauG, § 111 LBO)

Bürgermeisteramt
Unterurbach, den 29. Juli 1969
Amtsverweser
~~Bürgermeister~~
(Lehle)
Regierungsrat

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom ..16. Juni 1969. bis 16. Juli 1969 öffentlich ausgelegen § 2(6) BBauG Die Auslegung wurde am 6. Juni 1969 ~~bzw. in der Zeit vom bis~~ durch Mitteilungsblatt.... öffentlich bekanntgemacht. Bürgermeisteramt Unterurbach, den 29. Juli 1969 Amtsverweser (Lehle) Regierungsrat	Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Waiblingen mit Erlaß vom genehmigt und vom bis öffentlich ausgelegen. Genehmigung und Auslegung wurde am bzw. in der Zeit vom bis durch öffentlich bekanntgemacht Dieser Beb.Plan ist am rechtverbindlich geworden (§§ 11,12 BBauG) Bürgermeisteramt Unterurbach, den

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist folgendes:

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
 WR = Reines Wohngebiet gem.§ 3 BauNVO
 § 3(3) BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans

2. Maß der Baulichen Nutzung

	Zahl der Vollgeschosse gem.§ 18 BauNVO Z	Grundflächenzahl gem.§ 19 BauNVO GRZ	Geschoßflächenzahl gem.§ 20 BauNVO GFZ
(I)	zwingend	0,4	(0,5)
(II)	zwingend	0,4	(0,8)

3. Bauweise (§ 22 BauNVO): offen = o

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4. Dachform bei Z=I(südlich) Satteldächer mit 21° Dachneigung keine Dachaufbauten, keine Kniestöcke
 bei Z=I(nördlich) Satteldächer mit 25° Dachneigung, Kniestock max.0,60 bis OK Schwelle, keine Dachaufbauten
 bei Z=II Satteldächer mit 25° Dachneigung, Kniestock max. 0,25cm bis OK Schwelle, keine Dachaufbauten

5. Garagen (Ga): Im südlichen Teil bei Z=I Garagen im UG, sonst als Grenzbauten der Nachbarschaft anzugleichen. Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von 5,50m einzuhalten.

6. Äußere Gestaltung: Auffallende Farben sind zu vermeiden

7. Einfriedigungen: Keine toten Einfriedigungen entlang der öffentl. Straßen, möglichst niedrige Hecken mit max.0,80m Höhe, keine Differenzmauern zwischen den einzelnen Baugrundstücken zulässig

8. Elektrische Leitungen werden im ganzen Baugebiet verkabelt und unterirdisch verlegt.

9. ~~Gebäude~~ Erdgeschoßfußboden-höhen werden vom Kreisbauamt festgelegt. Rechtsgrundlage

MESSUN… AIBLINGEN